

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8807, 15/9502

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes

§ 1

Das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), geändert durch § 60 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. Die Überschrift

„I. Abschnitt

Zuständigkeitsregelungen und ergänzende Bestimmungen zum Tierzuchtgesetz des Bundes“

wird gestrichen.

3. Es wird folgender neuer Art. 1 eingefügt:

„Art. 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige, standortangepasste und innovative Tierzucht zu gewährleisten, zur Erhaltung der landestypischen Nutzierrassen sowie zur Vermeidung von Erbfehlern beizutragen,
2. die Kooperation der am Zuchtfortschritt beteiligten Zuchtorganisationen, Besamungsstationen, Leistungsprüfungseinrichtungen und Embryo-Entnahmeeinheiten untereinander und mit den Tierzuchtbehörden zu stärken,
3. die Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten objektiv und umfassend über das Leistungsvermögen dieser Produkte zu informieren,

und dadurch die bayerische Tierzucht zu fördern.“

4. Der bisherige Art. 1 wird neuer Art. 2 und erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Leistungsprüfungen, Datenübermittlung

(1) ¹Die Durchführung von Leistungsprüfungen, die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sowie die Zuchtwertschätzung und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse obliegen den vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) bestimmten Behörden oder den von ihm beauftragten Stellen. ²Leistungsprüfungen als pferdesportliche Veranstaltungen im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2001 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Art. 408 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407, 2460), werden von den anerkannten Zuchtorganisationen oder in ihrem Auftrag oder unter ihrer Aufsicht durchgeführt.

(2) Zuchtorganisationen und Besamungsstationen sind verpflichtet, den nach Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 zuständigen Behörden oder Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

5. Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben.
6. Es werden folgende neue Art. 3 bis 5 eingefügt:

„Art. 3

Meldepflicht von Erbfehlern

¹Tierhalter sowie die mit der Durchführung der künstlichen Besamung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation oder dem Samendepot zu melden, sofern diese nicht bereits im Rahmen von Zuchtprogrammen oder Monitoringverfahren erfasst werden. ²Die Besamungsstation und das Samendepot haben unverzüglich der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) Mitteilung zu machen.

Art. 4

Genreserve

Zur Erfüllung der in Art. 1 Nr. 1 genannten Zwecke wird vom Staatsministerium bei Besamungsstationen nach Maßgabe schriftlicher Vereinbarungen eine Genreserve angelegt und unterhalten.

Art. 5
Zuständigkeiten

(1) Die Landesanstalt ist zuständige Behörde für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294), dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, vorbehaltlich Abs. 2.

(2) Das Staatsministerium ist zuständige Behörde im Sinn von § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 24 TierZG.“

7. Die bisherigen Art. 3 bis 5 und Art. 6 bis 10 werden aufgehoben.

8. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Erzeugung“ die Worte „im züchterischen Bereich“ eingefügt und die Worte „, § 4 Abs. 1“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft“ durch die Worte „des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

9. Die Überschrift

„II. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für nicht vom
Tierzuchtgesetz des Bundes erfaßte Tiere“

wird gestrichen.

10. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12
Wirtschaftsgeflügel

Die Landesanstalt kann Herkunftsvergleiche von Wirtschaftsgeflügel zur Prüfung des Leistungsvermögens, der Produktqualität und der Eignung für alternative Haltungssysteme durchführen; die Ergebnisse werden zur Information der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten und der Verbraucher veröffentlicht.“

11. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bienenhaltungsbetriebe“ durch das Wort „Bienenzuchtbetriebe“ und das Wort „Zuchtbiene“ durch das Wort „Zuchtvölker“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Landesanstalt für Bienenzucht“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.

12. Die Überschrift

„III. Abschnitt
Erlass von Rechtsverordnungen,
Überwachung, Ordnungswidrigkeiten“

wird gestrichen.

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 1; die Worte „Stichprobenentests für Hühner von Lege- und Mastrassen“ werden durch die Worte „Herkunftsvergleiche von Wirtschaftsgeflügel“ und die Worte „Art. 12 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 12“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Behörden, Stellen oder Tierhalter“ durch die Worte „Behörden oder Stellen“ und die Worte „Art. 1 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 15 Abs. 1 bis 4“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

14. Art. 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„Art. 15
Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Sinn von Art. 5 Abs. 1 obliegt in züchterischer Hinsicht der Landesanstalt, vorbehaltlich Abs. 2.

(2) Die Überwachung in züchterischer Hinsicht obliegt für Tierhaltungsbetriebe den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie für Bienenzuchtbetriebe und Bienenbelegstellen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

(3) Die veterinärhygienische Überwachung der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten, Geflügelzuchtbetriebe und Bienenzuchtbetriebe obliegt der zuständigen Veterinärbehörde.

(4) ¹Die nach Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 im Einzelfall zuständigen Behörden sind berechtigt, die sich aus § 22 Abs. 2, 3 und 5 TierZG ergebenden Befugnisse wahrzunehmen. ²Besondere Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 16
Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu zweitausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 13 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um eine anerkannte Bienenbelegstelle verbringt.“

15. Die Überschrift

„IV. Abschnitt
Schlussvorschriften“

wird gestrichen.

16. In Art. 17 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin